

Erste Bekanntmachung

der Wahl zur BiSEd-Konferenz der Universität Bielefeld in der Gruppe der Studierenden in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 2024 *

** Gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 Wahlordnung der Universität Bielefeld (WO) ist diese Wahlbekanntmachung aus datenschutzrechtlichen Gründen bis Ende des Wahlzeitraums (§ 20 Abs. 1 Wahlordnung) elektronisch verfügbar.*

Gemäß § 4 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bielefeld School of Education (VBO BiSEd) der Universität Bielefeld vom 1. April 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 4 S. 68), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung vom 1. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 11 S. 223), wird hiermit die Wahl zur BiSEd-Konferenz bekannt gemacht.

1. Allgemeines

Für dieses Wahlverfahren gilt neben der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der BiSEd in ihrer gültigen Fassung die WO in ihrer gültigen Fassung.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Wahlkreis d)

- 4 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

3. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2024 und endet 30. September 2025 für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

4. Wahlzeitraum

Die Wahl finden statt in der Zeit vom **1. bis 4. Juli 2024 (letzter Wahltag)**.

5. Wahllokal

Das Wahllokal befindet sich im Bereich vor der Sparkasse des Universitätshauptgebäudes. Es ist an den Wahltagen jeweils geöffnet von 9:00 – 16:00 Uhr.

6. Wahlberechtigung

(1) Das aktive und passive Wahlrecht hat, wer Mitglied der BiSEd ist (§ 3 und § 11 VBO BiSEd) und im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird; bei Bachelor-Studierenden mit Lehramtsbezug ist hierfür ein Antrag auf Mitgliedschaft erforderlich.

(2) Gewählt werden kann nur, wer Mitglied der BiSEd ist und auf einer Liste kandidiert.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen und zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 3 und § 4 VBO BiSEd. Gewählt werden kann nur, wer in einen Listenvorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe aufgenommen worden ist und dort selbst wahlberechtigt ist. Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 WO. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und Wahlkreise ausgeübt werden. Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die einer Tätigkeit an der Universität Bielefeld mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden nachgehen, gelten im Sinne des § 9 Abs. 1 HG als an der Universität Bielefeld hauptberuflich tätig. In diesem Fall gehören sie korporations- und wahlrechtlich der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen oder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung an und dürfen daher nicht in der Gruppe der Studierenden wählen.



7. Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Für den Wahlkreis wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Stichtag für die Aufnahme im Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der **13. Mai 2024**.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom **21. bis 27. Mai 2024, von 09:00 bis 12:00 Uhr** im Raum L5-117 öffentlich aus. Eine Auskunft über die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten kann sowohl per E-Mail durch BiSEd-Wahlamt@uni-bielefeld.de, telefonisch über Miriam Kirbus (-4248) oder Birgit Reinke (-4235) sowie mit vorheriger Terminabsprache auch vor Ort erfolgen.

(3) Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Der Direktor der BiSEd entscheidet hierüber spätestens bis zum **29. Mai 2024**. Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

8. Wahlgrundsätze / Wahlsystem

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt getrennt in den einzelnen Mitgliedergruppen (§ 2 Abs. 4 WO).

(2) Die Wahl erfolgt als personalisierte Listenwahl. Die Wahlberechtigten wählen eine Liste und können innerhalb der von ihnen gewählten Liste so viele Kandidat*innen ankreuzen (Vergabe von Vorzugsstimmen), wie Sitze von der Liste im Gremium errungen werden können. Wird nur die Liste gewählt und keine Vorzugsstimme vergeben, so gelten so viele Vorzugsstimmen in der Reihenfolge der Aufstellung der Kandidat*innen auf der Liste als gegeben, wie die Liste Sitze in dem Gremium errungen hat.

(3) Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Der Direktor entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Kandidat*innen innerhalb der Liste maßgebend.

(4) Jedes ordentliche Mitglied der BiSEd-Konferenz wird durch ein ihm zugeordnetes Ersatzmitglied vertreten. Für die Zuordnung ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern.

9. Listenvorschläge

(1) Listenvorschläge sind bis spätestens **3. Juni 2024, 12:00 Uhr** im Wahlbüro L5-117 einzureichen (§ 9 Abs.1 WO). Hinsichtlich der zu leistenden Unterschriften durch den*die Listensprecher*in, die Kandidat*innen sowie ggfs. die Unterstützer*innen gilt Absatz 5.

(2) Bei der Aufstellung der Listen soll gemäß § 11b HG auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

Kann eine Liste nicht gemäß diesen Vorgaben besetzt werden, so ist von dem*der Listensprecher*in eine schriftliche Begründung mit einzureichen, aus welcher die Gründe für das Nichterreichen des o.g. Ziels sowie die unternommenen Bemühungen hervorgehen.

(3) Die Listenvorschläge sollen insgesamt so viele Kandidat*innen enthalten, dass die auf die Mitgliedergruppe entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreter*innen besetzt werden können.

(4) Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidat*innen nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur Erweiterung der Kandidat*innenzahl bis zum **5. Juni 2024, 12:00 Uhr** eingeräumt.

(5) Die Kandidat*innen sind in den Listen in nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidat*innen enthalten, die der betreffenden Mitgliedergruppe angehören und nicht auf einer anderen Liste für das gleiche Gremium kandidieren. Mit dem Listenvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung (Unterschrift) jeder kandidierenden Person einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt. Kann eine Unterschrift auf dem original Listenvorschlag nicht geleistet werden, kann die Unterschrift dem*der Listensprecher*in auch in digitaler Form (d.h. Scan, Foto, Fax etc.) übermittelt werden. Diese ist dem Wahlbüro von dem*der Listensprecher*in ebenfalls vorzulegen. Die Unterschrift des*der Listensprechers*Listensprecherin muss im Original eingereicht werden. Das Erfordernis, dass der*die



Listensprecher*in auf Nachfrage in der Lage sein muss, die Originalunterschriften der Kandidat*innen und ggf. Unterstützer*innen vorzulegen, bleibt davon unberührt.

(6) In der Gruppe der Studierenden muss jeder Listenvorschlag **mindestens von fünf Wahlberechtigten dieser Mitgliedergruppe unterzeichnet sein (Unterstützer*innenliste)**. Die Unterstützer*innen müssen für die Liste wahlberechtigt sein und dürfen auf dieser nicht selbst kandidieren. Hinsichtlich der zu leistenden Unterschrift auf der Unterstützer*innenliste gilt das unter Absatz 5 aufgeführte.

(7) Jede*r Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen oder in der Mitgliedergruppe der Studierenden unterstützen.

(8) Jeder Listenvorschlag muss eine*n Listensprecher*in bezeichnen, anderenfalls gilt die als Nummer eins eines Listenvorschlages aufgeführte Person als Listensprecher*in. Der*die Listensprecher*in ist berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Direktor zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen (§9 Abs. 5 WO). Hierfür hat der*die Listensprecher*in zusätzlich seine*ihre Kontaktdaten (E-Mail und / oder Telefonnummer) auf dem Listenvorschlag mit anzugeben.

(9) Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung (Name der Liste) und von jeder kandidierenden Person den Familiennamen, den Vornamen, die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten sowie die Wahl und die Mitgliedergruppe bezeichnen, für die er gelten soll. Fehlt eine Listenbezeichnung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, so erhält der Listenvorschlag den Namen der Person, die als Nummer eins des Listenvorschlages aufgeführt ist. Für die Listenvorschläge sollen die im Wahlbüro L5-117 oder auf der Homepage der BiSEd <https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/bised/bised/struktur-und-gremien/wahlen/> erhältlichen Vordrucke verwendet werden.

(10) Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Listenvorschläge entscheidet der Direktor am **6. Juni 2024**.

(11) Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidat*innen kann bis spätestens **11. Juni 2024, 12:00 Uhr** schriftlich Beschwerde bei dem Direktor eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Direktor bis spätestens **12. Juni 2024**. Die Entscheidung ist endgültig.

(12) Die fristgerecht eingereichten und von dem Direktor für gültig erklärten Listenvorschläge werden spätestens am **17. Juni 2024** auf der Homepage der BiSEd <https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/bised/bised/struktur-und-gremien/wahlen/> bekannt gegeben.

10. Urnenwahl

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne werfen.

(2) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihren gültigen Studierendenausweis oder gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen

(3) Die Wahlberechtigung wird durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt (§ 13 WO).

11. Briefwahl

(1) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht alternativ durch Briefwahl ausüben.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist über ein Antragsformular zu stellen, welches für die Studierenden über das Wahlportal der Universität Bielefeld aufrufbar ist (www.uni-bielefeld.de/wahlen). Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname, Adresse und die Matrikelnummer zwecks eindeutiger Zuordnung und Verifikation im Verzeichnis der Wahlberechtigten.

(3) Der Antrag auf Briefwahl kann frühestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Wahlbekanntmachung gestellt werden; Frist für das Einreichen von Anträgen auf Briefwahl ist der **24. Juni 2024 um 12:00 Uhr**.

(4) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie in der vorgesehenen Frist (Absatz 3) eingegangen, nicht fehlerhaft sind und eindeutig dem*der Antragsteller*in zugeordnet werden können.

(5) Der Versand der Briefwahlunterlagen kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Zweiten Wahlbekanntmachung (**17. Juni 2024**) erfolgen.



- (6) Die Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen
- ein Anschreiben,
 - einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag
 - bei BA-Studierenden eine Beitrittserklärung sowie
 - einen von dem Direktor mit Namen und Anschrift der*des Wahlberechtigten versehenen Wahlschein, auf dem der*die Wähler*in zu versichern hat, dass sie*er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet (§ 14 Abs. 2 WO) oder die Hilfe einer Hilfsperson in Anspruch genommen hat.

(7) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in den dazugehörigen Wahlumschlag legen.

Die Wahlberechtigten leiten dem Direktor (L5-117 UHG) in dem zugewebten und adressierten Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und
2. in dem verschlossenen Wahlumschlag den entsprechenden Stimmzettel

bis spätestens zum **04. Juli 2024 um 16:00 Uhr** im geschlossenen Wahlbriefumschlag zu.

(8) Die Möglichkeit, trotz Briefwahlantrag in Präsenz zu wählen, bleibt bestehen. Sofern die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten bereits zugewebt wurden, sollen diese im Wahllokal zwecks Vernichtung vorgelegt werden.

12. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Direktor und unter seiner Kontrolle durch die Wahlhelfer*innen und findet am **05. Juli 2024 zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr im Raum C01-243** statt. Das Wahlergebnis wird von dem Direktor auf der Homepage der BiSEd <https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/bised/bised/struktur-und-gremien/wahlen/> bekannt gegeben.

13. Ergänzende Regelungen

Im Übrigen finden die §§ 14 bis 24 der Wahlordnung der Universität Bielefeld entsprechende Anwendung.

14. Direktor

Prof. Dr. Matthias Wilde
UHG L5-110; Tel.: 106-5550, E-Mail: direktor-bised@uni-bielefeld.de

Bielefeld, den 22. April 2024

Der Direktor
der Bielefeld School of Education (BiSEd)
Universitätsprofessor Dr. Matthias Wilde